

Sehr geehrtes Mitglied,

schon mit dem letzten Rundschreiben hatten wir Sie auf die Probleme im Zusammenhang mit der gestiegenen Lebenserwartung hingewiesen: Wer länger lebt als dies nach den bisherigen Sterbetafeln statistisch zu erwarten war, bezieht länger Rente; das hat zur Folge, dass das Versorgungswerk höhere Aufwendungen hat, die finanziert werden müssen. Das Finanzierungssystem des Versorgungswerks beruht im Wesentlichen auf der sog. Kapitaldeckung, also auf den gezahlten Beiträgen. Es muss also etwas geändert werden, wenn die Gesamthöhe der vom Versorgungswerk zu zahlenden Renten gegenüber den bisherigen statistischen Annahmen sowie den darauf beruhenden versicherungsmathematischen Berechnungen steigt und nicht mehr im Einklang steht mit den gezahlten Beiträgen.

Hierfür kamen drei Alternativen in Betracht:

- Die Beiträge werden erhöht.
- Die Renten und Anwartschaften werden gekürzt oder für lange Jahre nicht erhöht.
- Die Regelaltersgrenze wird erhöht, der regelmäßige Beginn der Altersrente also verschoben.

Eine Beitragserhöhung hat die Vertreterversammlung wegen der für viele Mitglieder ohnehin schon angespannten finanziellen Situation als nicht zumutbar angesehen.

Auch eine Rentenkürzung wurde nicht ernsthaft erwogen, weil dann die Vollversorgung nicht mehr gewährleistet gewesen wäre und die Mitglieder zusätzliche Vorsorge hätten betreiben müssen. Wenn die Renten und Anwartschaften über Jahre hinaus nicht erhöht würden und auf diese Weise die Mehrbelastung für das Versorgungswerk aufgefangen würde, so hätte das zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis für die Mitglieder geführt wie eine Rentenkürzung; das kam daher ebenfalls nicht in Betracht.

Damit blieb unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder die Möglichkeit, das regelmäßige Renteneintrittsalter zu verschieben und auf diese Weise wieder ein finanzielles Gleichgewicht zwischen den gezahlten Beiträgen und den zu zahlenden Renten zu erreichen. Die Vertreterversammlung hat deshalb auf der Basis umfangreicher versicherungsmathematischer Berechnungen und nach langen Diskussionen mit großer Mehrheit entschieden, die Regelaltersgrenze um zwei Jahre auf die Vollendung des 67. Lebensjahres anzuheben; wenn dann zwei Jahre länger Beitrag gezahlt wird, führt das natürlich zu einer Rentenerhöhung. Die Regelaltersgrenze wird nicht in einem einmaligen Schritt angehoben, sondern gleitend. Denn der Anstieg der Lebenserwartung ist bei den älteren Mitgliedern nicht so ausgeprägt wie bei den jüngeren. Aus dem nachfolgenden Text des neuen § 17 Abs. 1 können Sie entnehmen, dass sich eine erste Verschiebung um einen Monat beim Geburtsjahrgang 1949 ergibt und ab dem Geburtsjahrgang 1976 die neue Regelaltersgrenze erreicht wird.

Das bedeutet nicht, dass Altersrente erst gezahlt werden kann, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist. Die Vertreterversammlung hat vielmehr beschlossen, dass weiterhin auch schon vorher Altersrente bezogen werden kann, nämlich ab Vollendung des 60. Lebensjahres, dies natürlich mit Abschlägen. Genauso wenig muss Altersrente bezogen werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist; vielmehr kann man ab 2009 den Altersrentenbeginn sogar bis zum 70. Geburtstag hinausschieben und damit seine Monatsrente erheblich erhöhen. Es gibt also künftig eine Zeitspanne von 10 Jahren für den vom Mitglied selbst zu bestimmenden

Beginn der Altersrente. Jedes Mitglied kann damit im größtmöglichen Umfang seine individuelle Lebensplanung verwirklichen.

Die Abschläge für den Fall der vorgezogenen Rente finden Sie im neuen § 17 Abs. 2 und die Zuschläge für die hinausgeschobene Rente in § 17 Abs. 3. Diese Regelung gilt für Rentenfälle ab Januar 2009: Bei vorgezogener Altersrente kommt es für die Höhe des Abschlags auf den Beginn dieser Rente an. Bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn sind die Zuschläge maßgeblich, die beim Erreichen der Regelaltersgrenze maßgeblich waren.

Konsequent hat die Vertreterversammlung auch eine andere Altersgrenze gleichermaßen geändert. Bisher war ab Vollendung des 55. Lebensjahres die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung gemäß § 32 Abs. 2 begrenzt auf den zu diesem Zeitpunkt erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Ab 2009 ist diese Grenze auf die Vollendung des 57. Lebensjahres angehoben worden. Jedes Mitglied hat also künftig zwei Jahre länger die Möglichkeit, seine Rentenansprüche durch freiwillige Beiträge zu verbessern. Insbesondere Mitglieder, die eine vorgezogene Rente planen, können damit zwei Jahre länger durch Zusatzzahlungen die mit dem früheren Rentenbeginn verbundenen Abschläge ganz oder teilweise ausgleichen.

Wir gehen davon aus, dass mit diesen Satzungsänderungen eine ausgewogene und für die Mitglieder annehmbare Lösung zur Regelung der Folgen der gestiegenen Lebenserwartung gefunden worden ist.

Ihr Versorgungswerk

VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

19. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks

Die fünfte Vertreterversammlung hat in ihrer 11. Sitzung am 29.01.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

"(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das in der nachfolgenden Übersicht ausgewiesene Lebensalter (Regelaltersgrenze) vollendet hat:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
vor 1949	65 Jahre
1949	65 Jahre, 1 Monat
1950	65 Jahre, 1 Monat
1951	65 Jahre, 2 Monate
1952	65 Jahre, 2 Monate
1953	65 Jahre, 3 Monate
1954	65 Jahre, 3 Monate
1955	65 Jahre, 4 Monate
1956	65 Jahre, 4 Monate
1957	65 Jahre, 5 Monate
1958	65 Jahre, 6 Monate
1959	65 Jahre, 7 Monate
1960	65 Jahre, 8 Monate
1961	65 Jahre, 9 Monate
1962	65 Jahre, 10 Monate
1963	65 Jahre, 11 Monate
1964	66 Jahre
1965	66 Jahre, 1 Monat
1966	66 Jahre, 2 Monate
1967	66 Jahre, 3 Monate
1968	66 Jahre, 4 Monate
1969	66 Jahre, 5 Monate
1970	66 Jahre, 6 Monate
1971	66 Jahre, 7 Monate
1972	66 Jahre, 8 Monate
1973	66 Jahre, 9 Monate
1974	66 Jahre, 10 Monate
1975	66 Jahre, 11 Monate
ab 1976	67 Jahre

§ 17 Abs. 2 und 3 werden geändert wie folgt:

"(2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Vollendung der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt. Für jeden Kalendermonat, um den die Rente früher in Anspruch genommen wird, mindert sie sich bei einem Rentenbeginn ab dem 01.01.2009 um einen Abschlag gemäß nachfolgender Tabelle:

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,4 %	43	16,8 %
2	0,9 %	44	17,2 %
3	1,3 %	45	17,5 %
4	1,7 %	46	17,9 %
5	2,1 %	47	18,2 %
6	2,6 %	48	18,6 %
7	3,0 %	49	18,9 %
8	3,4 %	50	19,3 %
9	3,9 %	51	19,6 %
10	4,3 %	52	19,9 %
11	4,7 %	53	20,2 %
12	5,1 %	54	20,6 %
13	5,5 %	55	20,9 %
14	5,9 %	56	21,2 %
15	6,3 %	57	21,6 %
16	6,7 %	58	21,9 %
17	7,1 %	59	22,2 %
18	7,5 %	60	22,5 %
19	7,9 %	61	22,8 %
20	8,3 %	62	23,1 %
21	8,7 %	63	23,4 %
22	9,1 %	64	23,7 %
23	9,5 %	65	24,0 %
24	9,9 %	66	24,3 %
25	10,3 %	67	24,6 %
26	10,6 %	68	24,9 %
27	11,0 %	69	25,2 %
28	11,4 %	70	25,5 %
29	11,8 %	71	25,8 %
30	12,1 %	72	26,1 %
31	12,5 %	73	26,4 %
32	12,9 %	74	26,7 %
33	13,2 %	75	27,0 %
34	13,6 %	76	27,3 %
35	14,0 %	77	27,6 %
36	14,4 %	78	27,8 %
37	14,7 %	79	28,1 %

38	15,1 %	80	28,4 %
39	15,4 %	81	28,7 %
40	15,8 %	82	29,0 %
41	16,1 %	83	29,3 %
42	16,5 %	84	29,6 %

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Für jeden Kalendermonat, um den die Rente später in Anspruch genommen wird, steigt sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze ab dem 01.01.2009 um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle:

Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %	Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %
1	0,6 %	31	17,9 %
2	1,1 %	32	18,4 %
3	1,7 %	33	19,0 %
4	2,3 %	34	19,6 %
5	2,9 %	35	20,2 %
6	3,4 %	36	20,8 %
7	4,0 %	37	21,4 %
8	4,6 %	38	22,0 %
9	5,2 %	39	22,6 %
10	5,7 %	40	23,2 %
11	6,3 %	41	23,8 %
12	6,9 %	42	24,4 %
13	7,5 %	43	25,0 %
14	8,1 %	44	25,6 %
15	8,6 %	45	26,2 %
16	9,2 %	46	26,8 %
17	9,8 %	47	27,4 %
18	10,4 %	48	28,0 %
19	10,9 %	49	28,6 %
20	11,5 %	50	29,2 %
21	12,1 %	51	29,8 %
22	12,7 %	52	30,5 %
23	13,2 %	53	31,1 %
24	13,8 %	54	31,7 %
25	14,4 %	55	32,3 %
26	15,0 %	56	32,9 %
27	15,5 %	57	33,5 %
28	16,1 %	58	34,1 %
29	16,7 %	59	34,8 %
30	17,3 %	60	35,4 %

Das Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge, die rentensteigernd wirken, zu leisten."

§ 18 Abs. 8, Satz 1 wird geändert wie folgt:

"Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze als Altersrente in gleicher Höhe fort; für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen."

§ 32 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

"Für zusätzliche Beiträge, die für die Zeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, daß das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 30 Abs. 1) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 19 Abs. 4) für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres nicht übersteigt."

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 01. Januar 2009 in Kraft.